

Förderaufruf

„(Digitale und klassische) Veranstaltungen zum Thema Kinderarmut und Armut“

Es besteht die Möglichkeit, für öffentlichkeitswirksame digitale oder klassische Veranstaltungen zum Thema Kinderarmut und Armut beim Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg eine Zuwendung zu beantragen.

Hierfür werden folgende Kriterien festgelegt:

1.

Antragsberechtigt sind Kommunen (Gemeinden, Städte, Kreise), Sozialverbände, Wohlfahrtsverbände und andere gemeinnützige Organisationen der Zivilgesellschaft, intermediäre Organisationen (Kirchen, Gewerkschaften), soziale Gruppen wie Nachbarschaften und Vereine.

2.

Der Antrag ist **in schriftlicher Form rechtzeitig vor der Veranstaltung** einzureichen. Die Bearbeitungszeit liegt in der Regel bei etwa zwei Wochen (wenn alle erforderlichen Unterlagen vorliegen).

3.

Dem Antrag ist ein **Konzept der geplanten Veranstaltung** beizufügen. Das Konzept soll deutlich machen, was geplant ist, welches Ziel damit verfolgt wird, wer beteiligt ist und wo die Bezüge zum Thema Kinderarmut oder Armut liegen.

4.

Die Zuwendung ist begrenzt auf **maximal 1.000,00 Euro** der Gesamtkosten der Veranstaltung und erfolgt im Wege der Festbetragsfinanzierung.

Es handelt sich um eine Kostenbeteiligung, zum Beispiel für Öffentlichkeitsarbeit, Kosten für Referentinnen und Referenten oder Vergleichbares. Die Kosten für Veranstaltungsräume oder Catering können nicht übernommen werden.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Zuwendung. Die Entscheidung, ob und in welchem Umfang die Kostenbeteiligung erfolgt, liegt im Ermessen des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration und hängt von der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln hierfür ab.

5.

Bitte reichen Sie mit dem Antrag (vor der Veranstaltung) eine Auflistung der geplanten **Gesamtausgaben und ggf. Einnahmen** ein (Kosten- und Finanzierungsplan). Nach der Veranstaltung stellen Sie bitte die tatsächlichen Ausgaben und ggf. Einnahmen daneben. Bitte legen Sie der Abrechnung Kopien der Rechnungen mit Zahlungsnachweisen bei.

6.

Der Zuwendung ist mit folgenden Auflagen verbunden:

Alle an der Maßnahme beteiligten Personen sind verpflichtet bei Veröffentlichungen, Veranstaltungen und sonstiger Öffentlichkeitsarbeit in geeigneter Weise darauf hinzuweisen, dass die Maßnahme aus Landesmitteln unterstützt wird. Dazu ist auf allen nach dem Bewilligungszeitpunkt erstellten Unterlagen, insbesondere Einladungen, Publikationen, Teilnahmebestätigungen, Rechnungen und so weiter folgender Zusatz anzubringen: „Unterstützt durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration aus Landesmitteln, die der Landtag von Baden-Württemberg beschlossen hat“.

Bei Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit (zum Beispiel Flyer, Broschüren, Filme, Webseiten, Social-Media-Kanäle) ist vor der Veröffentlichung eine Abstimmung mit dem Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration vorzunehmen.

Die geförderte Veranstaltung darf keine rassistischen, sexistischen, diskriminierenden oder herabwürdigenden Inhalte aufweisen. Des Weiteren dürfen die Aktivitäten nicht gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung verstoßen.

Wenn Sie im Rahmen der Veranstaltung mit anderen Personen oder Organisationen (im Sinne der Vernetzung und gemeinsamen Angebotsorganisation) zusammenarbeiten, sind Sie verpflichtet, sicherzustellen, dass diese nicht gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung verstoßen.

7.

Anträge sind per E-Mail zu richten an:

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg

Referat 35 „Sozialhilfe, Eingliederungshilfe“

E-Mail: Armutspraevention@sm.bwl.de